Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kropp e.V.

Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Schleswig-Holstein
Kropp e. V.

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck 2
§ 1 – Name, Sitz 2
§ 2 – Zweck 2
§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung 2
§ 4 – Geschäftsjahr 3
II. Mitgliedschaft, Gliederung 3
§ 5 – Mitgliedschaft 3
§ 6 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen 5
§ 7 – Jugendarbeit 5
§ 8 – Organe 6
§ 9 – Abstimmungen und Wahlen 6
§ 10 – Mitgliederversammlung 7
§ 11 – Vorstand 8
§ 12 – bleibt frei 10
III. Sonstige Bestimmungen 10
§ 13 – Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte) 10
§ 14 – Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes 11
§ 15 – Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung 11
§ 16 – Ordnungen, Prüfungen 12
§ 17 – Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und Material 12
§ 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung 12
§ 19 – Regelwerke für den Rettungssport 13
§ 20 – Kassenprüfer 13
§ 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung 13
§ 22 – Satzungsänderungen 13
§ 23 – Auflösung 14

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 – Name und Sitz

(1) Die DLRG Kropp e.V. ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV) und im Kreisverband Schleswig-Flensburg (KV).

Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen.

Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Kropp e.V.
im Landesverband Schleswig-Holstein

abgekürzt "*DLRG Kropp e.V.*"

(2) Ihre Tätigkeit umfasst im Land Schleswig-Holstein das Gebiet der Gemeinde Kropp und das Amt Kropp-Stapelholm im Kreis Schleswig-Flensburg.

(3) Vereinssitz der DLRG Kropp e.V. ist die Gemeinde Kropp im Amt Kropp-Stapelholm.

§ 2 – Zweck

(1) Die Aufgabe der DLRG Kropp e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirk-licht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnah-men, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. 1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,

2. 2. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
3. 3. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
4. 4. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
5. 5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
6. 6. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
7. 7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
8. 8. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden,
9. 9. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten
10. satzungsgemäßen Aufgaben dienen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die DLRG Kropp e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DLRG Kropp e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG Kropp e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Kropp e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Kropp e.V. entstanden sind. Die DLRG Kropp e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 5 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der DLRG Kropp e.V., der DLRG KV Schleswig-Flensburg e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der

Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

(3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.

(4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

(5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zum 01.02. eines jeden Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu entrichten, deren Höhe ist der Beitrags- und Finanzordnung zu entnehmen ist. Eine Anpassung der Beitrags- und Finanzordnung ist durch die Mitgliederversammlung per Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Kropp e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller am dritten Tage nach der Versendung als zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Kropp e. V. zurückzugeben.

(8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Kropp. e.V. nicht verpflichtet.

(9) Die DLRG Kropp e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen

(1) Die DLRG Kropp e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.

(2) Die DLRG Kropp e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.

(3) Die DLRG Kropp e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.

(4) Die DLRG Kropp e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.

(5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Kropp e.V. dem KV Schleswig-Flensburg und dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.

(6) Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Kropp e.V. sind der Kreisverband und der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Mitglieder des Landesverbandspräsidiums und der Kreisbeauftragte haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

(7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband sämtliche der folgenden Informationen und dem Kreisverband die Informationen zu Ziff. 3-5 zuzuleiten:

1. Statistischer Jahresbericht
2. Beitragsabrechnung
3. Mitgliederstatistik
4. Personenverzeichnis der Funktionsträger
5. Protokoll der Mitgliederversammlung
6. Freistellungsbescheid
7. Jahresabschluss im Sinn der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

(8) Die Angelegenheiten der DLRG Kropp e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungen wahrgenommen.

§ 7 – Jugendarbeit

(1) Die DLRG-Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sowie die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG Kropp e.V..

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Kropp e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Kropp e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Kropp e.V., die

vom Jugendtag der DLRG Kropp e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Kropp e.V. ab.

(4) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Kropp e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 – Organe

Organe der DLRG Kropp e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 – Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

(2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

(4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.

(6) Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs. (1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine

Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild- und/oder Tonübertragung).

§ 10 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Kropp e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen, sofern der Vorstand nicht mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der DLRG Kropp e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

(4) Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist.

Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Kropp e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer*innen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Delegiert*innen für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11

Abs. (4) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die LV-Haupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der LV-Satzung eine neue Wahl erforderlich wird.

5. Anträge
6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen, die maximal einmal jährlich erhoben werden und maximal die Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen dürfen)
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung der DLRG Kropp e.V.

(7) Der/die Vorsitzende der DLRG Kropp e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie; die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen/einen Tagungsleiter*in wählen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederteilversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen, dass

a) die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)

oder

b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen auf den Inhalt und das Verfahren der beabsichtigten Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 11 – Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die DLRG Kropp e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Vorstand bilden:

1. die/der Vorsitzende
2. die/der stellvertretende Vorsitzende
3. die/der technische Leiter*in
4. die/der technische Leiter*in Ausbildung Schwimmen
5. die/der Schatzmeister*in
6. die/der Jugendvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch eine/einen Geschäftsführer*in wählen. Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person der/des Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters. Die/der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer*in kann darüber hinaus Stellvertreter*in der/des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter*innen für die Vorstandsmitglieder 3) und 5) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter*innen wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Die Stellvertreter*innen sollen in einem anderen Zyklus gewählt werden.

Die Wahl der Vorstandmitglieder kann versetzt erfolgen. Es werden dann gleichzeitig gewählt:

die Vorstandsmitglieder – 1– und – 5 –

und versetzt:

die Vorstandsmitglieder – 2 – und – 3 – und – 4 –

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende Kropp e.V. und die/der Stellvertreter*in. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die/der Stellvertreter*in nur bei einer Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig werden darf.

(4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.

(5) Die/der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Kropp e.V. Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall ist eine/ein Stellvertreter*in stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach den Richtlinien aus, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.

(7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(8) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.

(9) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form

der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.

§ 12 – bleibt frei

III. Sonstige Bestimmungen

§ 13 – Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte)

(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkannt,
2. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge oder Verwarnung, ggf. mit entsprechender Veröffentlichung,
2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
3. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
4. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
5. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung

(6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 14 – Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes

(1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einer/einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter*innen, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzer*innen oder ihren jeweiligen Stellvertreter*innen. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter*innen dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) Eine weitere/ein weiterer Beisitzer*in und ihre/seine Vertreter*in sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer*in). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 15 – Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung

(1) Im Übrigen regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren. Die Schieds- und

Ehrengerichtsordnung der DLRG wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt.

(2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 16 – Ordnungen, Prüfungen

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des Landesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Kropp e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.

(4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die die Gebühren- und Entschädigungsordnung der DLRG Kropp e. V.

§ 17 – Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

(1) Für die Geschäftsführung der DLRG Kropp e. V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt außerdem

- die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.
- die Gebühren- und Entschädigungsordnung der DLRG Kropp e. V.
- die Beitrags- und Finanzordnung der DLRG Kropp e. V.

(2) Die Gebühren- und Entschädigungsordnung ist

a) durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit oder
b) durch den Vorstand, auf einer ordentlichen Vorstandssitzung einstimmig

zu ändern. Änderungen die durch den Vorstand erfolgen, sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(3) Die Beitrags- und Finanzordnung ist durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit zu ändern.

§ 19 – Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

§ 20 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer*innen, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Kropp e.V. und berichten hierüber der MV. Die/der dritte gewählte Kassenprüfer*in wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfe*innern ist zulässig.

§ 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 22 – Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der Landesverbandshaupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der Landesverbandshaupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.

(4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.

(5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 23 – Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Kropp e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens zwei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Kropp e. V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bei einer Fusion mit anderen DLRG-Gliederungen geht das Vermögen in die neu gegründete Gliederung auf.

Die Mitgliederversammlung vom 18.03.2022 hat die Satzung insgesamt neu gefasst. Die neugefasste Satzung ist durch Vorstandsbeschluss vom 04.06.2025 in §10 Abs. 4 (Einladung zur Mitgliederversammlung) geändert worden. Am XX.XX.2025 ist die Satzung in das Vereinsregister Flensburg eingetragen worden.